

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer
Beschlussvorlage		
1.2 Amt für Bürgerservice und Ordnung	öffentlich	☒
Neubauer, Marcel	nicht öffentlich	☐
		104/2026

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	9.b	10.03.2026
Rat der Kreisstadt Mettmann	8.a	24.03.2026

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

hier: Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände sowie für die Durchführung von Ersatzvornahmen

Finanzielle Auswirkungen Ja

Kosten (einschließl. MWSt.) 24.000 €

Produkt 02.02.01 Allg. Gefahrenabwehr, Verkehrsangelegenheiten und Gewerbewesen

Haushaltsjahr 2025

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☒ nein

Deckungsvorschlag USK 68 000 1100 (Einnahmen aus Parkgebühren)

Anmerkung der Stadtkämmerin: gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Mettmann den folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Mettmann beschließt eine überplanmäßige Aufwendung i.H.v. 24.000 € inkl. der vorgeschlagenen Deckung und Mittelfreigabe. Die Deckung erfolgt aus dem Untersachkonto 68 000 1100- Einnahmen aus Parkgebühren, hier wurde der Ansatz 2025 um 91.000,- € übertroffen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Trox (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung Mettmann sind die Pflichtaufgabe der Anordnungen zwangsweiser Freiheitsentziehungen in Form der sofortigen Unterbringung von Patienten nach dem Psych KG NRW gesetzlich zugewiesen. Zudem liegt die Bestattungspflicht von Verstorbenen ohne Angehörige i.S.d. Bestattungsgesetzes NRW ebenso in der Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde.

Im Verfahrensablauf von Anordnungen der zwangsweisen vorläufigen Unterbringungen fordert der Gesetzgeber unverzüglich eine ärztliche Attestierung einzuholen. Der Kostenträger ist hierbei die jeweilig zuständige Ordnungsbehörde. Die Gebühren der ärztlichen Untersuchung und Attestierung wurden seitens der Kreisverwaltung, der örtlichen Ordnungsbehörden und einer Ärztegemeinschaft einheitlich verhandelt und i.H.v. 230 € vertraglich festgesetzt.

In den Bestattungsangelegenheit, in denen kein Angehöriger respektive Bestattungspflichtiger oder Erbberechtigter ermittelt werden kann, erfolgen anhand der Vorgaben des Bestattungsgesetzes öffentliche Bestattungen. Der finanzielle Aufwand beträgt hier zwischen 2.500 € bis 2.800€.

Infolge einer sukzessiven Steigerung der o.g. Verfahren ist ein vorher nicht skalierbarer Aufwand und somit eine Überschreitung des Ansatzes 2025 entstanden.

Im Jahr 2024 wurden 41 öffentliche Bestattungen und 164 vorläufige Unterbringungen durch das Ordnungsamt der Stadtverwaltung angeordnet, im Jahr 2025 waren es 53 Bestattungen sowie 176 vorläufige Unterbringungen i.S.d. Psych KG NRW.

Diese Fallzahlenentwicklungen resultierten insbesondere infolge der Krankenhausschließungen im Kreisgebiet und der daraus resultierenden Bedeutung einer zentralen Notaufnahme des EVK-Mettmanns für die umliegenden Kreisstädte.

Die Deckung kann aus dem Untersachkonto 68 000 1100- Einnahmen aus Parkgebühren- erfolgen, hier wurde der Ansatz des Jahres 2025 um 91.000,- € übertroffen.

Gez. Bär